



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 28. April 2014  
(OR. fr)**

8793/14

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0239 (COD)**

---

---

**CODEC 1064  
ENV 380  
MI 362  
RELEX 323**

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur  
Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von  
Abfällen (**erste Lesung**)  
- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)

---

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 192 Absatz 1 AEUV stützt, am 11. Juli 2013 übermittelt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 10. Dezember 2013 seine Stellungnahme<sup>2</sup> abgegeben. Der Ausschuss der Regionen hat am 30. Januar 2014 seine Stellungnahme<sup>3</sup> abgegeben.
3. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens<sup>4</sup> haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung eine Einigung zu erzielen.

---

<sup>1</sup> Dok. 12633/13.

<sup>2</sup> Noch nicht veröffentlicht.

<sup>3</sup> Noch nicht veröffentlicht.

<sup>4</sup> ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

4. Das Europäische Parlament hat am 17. April 2014 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament<sup>1</sup> entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und müsste somit für den Rat annehmbar sein.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 69/14 auf einer seiner nächsten Tagungen bei Enthaltung der österreichischen Delegation als A-Punkt billigt;
  - beschließt, die im Addendum enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> Dok. 8780/14.